



Reglement für den allgemeinen Projektfonds

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Zweck	2
Artikel 2	Fondsvermögen und Äufnung	2
Artikel 3	Anlage und Verwaltung	2
Artikel 4	Verwendung und Verfügungsberechtigung	2
Artikel 5	Revision	2
Artikel 6	Genehmigungsinstanz	3
Artikel 7	Fondsgelder und Projektstopp	3
Artikel 8	Revision	3
Artikel 9	Auslegung und Änderungen des Reglements	3
Artikel 10	Schlussbestimmungen	3

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund von Artikel 18 litera I und Artikel 50 seiner Statuten folgendes Reglement für den allgemeinen Projektfonds:

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Allgemeiner Projektfonds" besteht in der Rechnung des SSV ein Fonds zu Gunsten der Finanzierung von allgemeinen Projekten des SSV.

Artikel 2 Fondsvermögen und Äufnung

- ¹ Das Kapital des allgemeinen Projektfonds ist variabel.
- ² Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31.12.
- ³ Die Äufnung erfolgt über Zuwendungen aus folgenden Quellen:
 - a) Gewinnanteil aus den SSV-Stiftungen;
 - b) Erlös aus Kranzkartengeldern;
 - c) Zusätzliche freistehende Mittel aus Beschlüssen der SSV-Organe;
 - d) Mitfinanzierung durch die Vereinsmitglieder;
 - e) anderen Einnahmen des SSV.

Artikel 3 Anlage und Verwaltung

- ¹ Anlage und Verwaltung erfolgen durch den Bereich Finanzen des SSV.
- ² Grundlage bilden die Regelungen für den Finanzbereich.

Artikel 4 Verwendung und Verfügungsberechtigung

- ¹ Die Verwendung des Fondskapitals ist für alle SSV-Projekte möglich, die weder unter die Bestimmungen des Unterstützungsfonds noch des Nachwuchsfonds fallen. Es geht hauptsächlich um Projekte im Breitensport.
- ² Die Beteiligung an Projekten mit nicht dem SSV-angeschlossenen Verbänden, ist ausnahmsweise möglich, wenn einerseits die Projektleitung dem SSV obliegt und andererseits die Kostenbeteiligung des SSV nicht mehr als CHF 20'000 beträgt.
- ³ Bei der Anwendung dieses Reglements gelten ausnahmsweise das Bundesamt für Sport (BASPO), Swiss Olympic Association (SOA) sowie die Stelle für ausserdienstliche Tätigkeit des VBS (SAT) als sogenannte SSV-angeschlossene Verbände.

Artikel 5 Revision

- ¹ Der Vorstand unterbreitet schriftliche Projektanträge inklusive Projektdefinition an die Genehmigungsinstanzen.
- ² Die zu erstellende Projektdefinition enthält verbindliche Aussagen über:
 - a) Projektziele;
 - b) Projektplanung mit Phasenplan und Terminen;
 - c) Projektorganisation mit Stellen sowie Entscheidungs- und Überwachungsorgane;
 - d) Projektleistungen/-tätigkeiten und/oder -anforderungen;
 - e) Ressourcenplanung;
 - f) Kostenschätzung mit den Annahmen;

- g) Berichterstattung und Kommunikation;
- h) Rechtlichen Aspekte;
- i) Projektdokumentation;
- j) Besonderes.

Artikel 6 Genehmigungsinstanz

- ¹ Die Delegiertenversammlung (DV) und die Präsidentenkonferenz (PK) sind Genehmigungsinstanzen, wobei letztere nur über Projekte mit einem maximalen Projektbudget gemäss Projektdefinition von CHF 100'000 beschliesst.
- ² Die zuständige Genehmigungsinstanz kann bestimmte Aufgaben in bewilligten Projekten an den Vorstand und/oder Mitglieder der Geschäftsleitung des SSV delegieren.
- ³ Ist in der Projektdefinition nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand für die Umsetzung des Projektes sowie die regelmässige Berichterstattung während der Versammlung der jeweiligen Genehmigungsinstanz (DV oder PK) als Überwachungsorgan verantwortlich.

Artikel 7 Fondsgelder und Projektstopp

- ¹ Die Verfügungsberechtigung über die Fondsgelder liegt bei der DV und betragsmässig beschränkt auf maximal CHF 100'000 bei der PK.
- ² Diese Genehmigungsinstanzen beschliessen ebenfalls über den Aufschub oder den Stopp von genehmigten Projekten.
- ³ Ist Gefahr in Verzug, so ist der Vorstand ebenfalls zu diesen beiden Entscheidungen berechtigt.

Artikel 8 Revision

- ¹ Die Revision dieses Fonds obliegt der Geschäftsprüfungskommission gleichzeitig mit der Revision der Rechnung des SSV.
- ² Die Fondsrechnung ist somit auch Bestandteil der offiziellen Jahresrechnung nach Swiss Sport GAAP.

Artikel 9 Auslegung und Änderungen des Reglements

- ¹ Die Auslegung dieses Reglements obliegt der DV.
- ² Sie beschliesst auch über Änderungen dieses Reglements auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Das Reglement für den allgemeinen Projektfonds wurde von der DV des SSV am 19. April 2013 in Bern genehmigt.
- ² Das Reglement tritt sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin Der Direktor

Dora Andres Marcel Benz